

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Klara Schedlich (GRÜNE)

vom 16. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. April 2024)

zum Thema:

Kleiner Check zum Jugendcheck

und **Antwort** vom 6. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Klara Schedlich (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18884

vom 16. April 2024

über „Kleiner Check zum Jugendcheck“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Auf Grundlage des im Parlament beschlossenen Antrags der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD „Demokratie bei Jugendlichen stärken III - Einführung und Umsetzung eines „Jugend-Checks“ für Berlin“ (DS 19/1178) vom 13.09.2023 frage ich den Senat:

1. Wie ist der Bearbeitungs- und Ausgestaltungsstand der im Plenum des Abgeordnetenhauses beschlossenen „Jugendchecks“?
2. Mit welchen Akteur*innen arbeitet der Senat für die Einführung des Jugendchecks zusammen? Wurde ein Treffen mit der Initiative „Jugend.Macht.Demokratie“ in einer erweiterten Akteur*innenrunde veranstaltet, um die Konzeptentwicklung, die Vorbereitungen zur Einführung und die konkrete Umsetzung des Vorhabens Jugend-Check auf Landesebene mit aller notwendigen Expertise zu planen?
3. Wie wird sichergestellt, dass der Jugendcheck auch den Bedarfen von Jugendlichen entspricht? Welche Interessenvertretungen von Jugendlichen konsultiert der Senat?
4. Hat der Senat ein Konzept für den Jugend-Check erarbeitet? Wann plant der Senat sein entsprechendes Konzept für den Jugend-Check vorzulegen?

5. Wie soll die Ausgestaltung des Jugendchecks aussehen? Welche Ressourcen sind dafür in den Senatsverwaltungen vorgesehen?

6. In wessen Zuständigkeit soll die Umsetzung und Überprüfung des Berliner Jugend-Checks fallen? Welche Senatshäuser arbeiten an der Erstellung des Konzepts mit?

Zu 1. bis 6.: Im Doppelhaushalt 2024/2025 stehen für die Umsetzung eines Jugend-Checks Mittel in Höhe von 50.000 Euro p.a. bei Kapitel 1042/Titel 68425/Teilansatz 32 zur Verfügung.

Es laufen Vorabsprachen zur Begleitung der Implementierung eines Jugend-Checks in Berlin mit dem Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV), welches Träger des „Kompetenzzentrums Jugend-Check“ (KomJC) auf Bundesebene ist. Das KomJC wurde 2017 gegründet und ist die einzige wissenschaftliche Einrichtung in Deutschland, die eine begleitende Gesetzesfolgenabschätzung durchführt.

Die bisherige Planung sieht die Durchführung eines partizipativen Prozesses zur Konzeptionierung eines Berliner Jugend-Checks vor, unter Beteiligung verschiedener Akteure aus Politik, Verwaltung, Praxis, Interessenvertretungen junger Menschen (z. B. Landesjugendring Berlin e. V., Beteiligungsgremien der Bezirke) und junger Menschen selbst und unter Begleitung durch KomJC. Ziel ist es, bis Anfang 2025 eine abgestimmte Konzeption zur Umsetzung eines Jugend-Checks in Berlin zu entwickeln, wobei die Besonderheiten eines Stadtstaates und die Interessen junger Menschen berücksichtigt werden. Ein erster modellhafter Jugend-Check soll nach jetzigem Planungsstand am Beispiel des derzeitigen Änderungsverfahrens des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) durchgeführt werden.

Die Initiative „Jugend.Macht.Demokratie“ hat im März 2023 ein Abschlusspapier veröffentlicht, dessen Ergebnisse in die Konzeptionierung einfließen.

7. Welche Konsequenzen sollen aus Nichtbestehen eines Antrags, Gesetzesentwurfs oder Vorhabens des Berliner Jugend-Checks resultieren?

Zu 7.: In bisherigen Anwendungen des Jugend-Checks, z. B. auf Bundesebene oder in Thüringen, wurden Regelungsvorhaben, vor allem Gesetzentwürfe, im Stadium des Referentenentwurfs geprüft. Damit werden Auswirkungen von geplanten Gesetzen auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren in der Erarbeitungsphase von Gesetzen sichtbar gemacht. Der Jugend-Check liefert also eine Informationsgrundlage für die Verwaltungen, die für die Erarbeitung eines Gesetzesvorhabens zuständig sind.

Darüber hinaus kann der Jugend-Check einen Beitrag zu den Beratungen in den Ausschüssen und im Parlament leisten. Dabei liegt es in der Verantwortung des einbringenden Ressorts/der entscheidenden Akteurinnen und Akteure, wie die Empfehlungen umgesetzt werden.

Berlin, den 6. Mai 2024

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie